

Vereinbarung

zwischen der
Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
- nachfolgend „Stadt“ genannt -
und dem

Eigenbetrieb Kindertagesstätten, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale)
vertreten durch den Betriebsleiter
- nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt -
und der

SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
Turmschanzenstraße 26, 39114 Magdeburg
vertreten durch die Geschäftsführer
hier handelnd als treuhänderischer Entwicklungsträger der Stadt Halle (Saale)
- nachfolgend „SALEG“ genannt -

Präambel

Die Stadt Halle (Saale) ist Eigentümerin des Flurstücks 207 der Flur 24 in der Gemarkung Kröllwitz. Das betreffende Grundstück befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Entwicklungsgebietes „Heide-Süd“ der Stadt Halle (Saale). Die Entwicklungssatzung wurde am 3.11.1995 rechtswirksam. Gemäß den Entwicklungszielen und den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32.5 der Stadt Halle (Saale) ist die *Errichtung einer Kindertagesstätte* für die Bewohner von Heide-Süd vorgesehen. Dem entsprechend soll auf der vorgenannten Fläche, die in der Anlage 1 schwarz umrandet dargestellt ist, durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten eine Kindertagesstätte mit ca. 120 Plätzen errichtet werden.

Zur Vorbereitung und Durchführung dieses Einzelvorhabens treffen die Beteiligten nachfolgende Vereinbarungen:

1. Der Eigenbetrieb verpflichtet sich, das Einzelvorhaben Errichtung einer Kindertagesstätte bis Ende 2013 (Abnahme Hochbau) zu realisieren. Die Baumaßnahmen an den Außenanlagen sind bis 30. Juni 2014 abzuschließen. Eine Verlängerung des Zeitraums ist in begründeten Fällen möglich.

Er wird bis spätestens 4 Wochen nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen Maßnahmenplan, welcher die Baumaßnahme erläutert, eine Kostenschätzung und einen Bauablauf- und Finanzierungsplan vorlegen. Die vorgenannten Unterlagen werden nach Prüfung durch die Stadt und schriftlicher Bestätigung Vertragsbestandteil und für die Ausführung verbindlich.

2. Der Eigenbetrieb trägt die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen. Die Stadt bedient sich zur Durchführung dieser Vereinbarung der SALEG als Entwicklungsträger.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten wird sich zu allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung zuerst mit der SALEG in Verbindung setzen.

Die Durchführung dieser Baumaßnahmen, soll nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Finanzierung der förderfähigen Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von **höchstens mindestens** 2 Mio. € gefördert werden. Davon wird für das Jahr 2012 ein Zuschuss der förderfähigen Kosten von höchstens jedoch 300.000 € vereinbart.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten kann zur anteiligen Begleichung der zu erwartenden Rechnungen Mittel beim Entwicklungsträger abrufen, wenn diese innerhalb von 4 Wochen nach Abruf fällig werden. Es ist eine Aufstellung der zu erwartenden Rechnungen beizufügen.

Mit der zweiten und jeder weiteren Mittelabforderung sind jeweils die vom Architekten geprüften Rechnungen und Zahlungsnachweise des vorangegangenen Abrufs vollständig als Auszahlungsvoraussetzung vorzulegen. Ebenso ist der mit Zahlungsnachweis für etwaige nicht förderfähige Kostenanteile vorzulegen, soweit nicht gesonderte Aufträge und Rechnungen für diesen Aufwand mit den Auftragnehmern vereinbart werden. Erfolgt keine fristgerechte Verwendung der Mittel durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten, gilt Ziffer 10 hinsichtlich der zu erstattenden Zinsen entsprechend. Ein über den genannten Betrag hinausgehender Zuschuss ist ausgeschlossen. Kosten die nach dem in Zif. 1 genannten Zeitpunkt entstehen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten verpflichtet sich, vollständige und prüffähige Genehmigungsanträge für die Durchführung dieser Baumaßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung, spätestens aber bis zum im Bauordnungsamt der Stadt zur Genehmigung einzureichen. Die bestandskräftige Baugenehmigung wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Die SALEG wird die Erschließung (Baustraße) vorbehaltlich der Bestätigung des Wirtschaftsplans für die Entwicklungsmaßnahme „Heide-Süd“ durch die Stadt im Haushaltsjahr 2012 absichern.

4. Ergibt sich, dass die Maßnahme nicht in dem vereinbarten Umfang und nicht nach den zugrundeliegenden Plänen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung in dem vorgesehenen Umfang wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so werden die Beteiligten diese Vereinbarung entsprechend anpassen. Erweist sich die Maßnahme als undurchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so sind die Beteiligten berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus Ziffer 10.

5. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten hat im Innenverhältnis zur Stadt alle Pflichten des Zuwendungsempfängers gemäß den Bestimmungen der Richtlinie zur Städtebauförderung vom 22.09.1998 (MBI. LSA S. 1723 ff., hier insbesondere Ziffer 14.4. RLStä- BauF), zuletzt geändert durch Rd.-Erl. des MWV vom 30.7.1999 – 24.1 (MBI. LSA S. 1201 ff.) einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zu übernehmen.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten verpflichtet sich, ein Bauschild anzubringen, mit dem auf die Finanzierung der Maßnahme durch den Bund, das Land Sachsen-Anhalt und die Stadt Halle (Saale) hingewiesen wird und nach Abschluss der Baumaßnahme einen entsprechenden Hinweis am Gebäude dauerhaft anzubringen.

6. Die Stadt hat die SALEG mit der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Heide-Süd“ beauftragt. Der SALEG obliegt im Rahmen des Entwicklungsträgervertrages insbesondere auch die Überwachung des Durchführungszeitraums, die Überprüfung der vom Eigenbetrieb Kindertagesstätten für die Auszahlung der Teilbeträge vorzulegenden Nachweise und die Überprüfung der Maßnahme in Bezug auf die Entwicklungsziele und die Einhaltung der Förderbestimmungen. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten wird sich in allen die Durchführung dieser Vereinbarung betreffenden Fragen zuerst an den Entwicklungsträger wenden.

7. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten wird über Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Bedeutung sind, unterrichten und auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen geben.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten wird nach Abschluss der Maßnahme die vereinbarungsgemäße Durchführung anzeigen. Die Stadt und der Entwicklungsträger sind berechtigt, die vereinbarungsgemäße Durchführung der Maßnahme an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Stadt, der Landes- und Bundesrechnungshof, der Landesbetrieb Bau und die SALEG sind berechtigt, die Einhaltung die in dieser Vereinbarung vom Eigenbetrieb übernommenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie sind in diesem Rahmen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten. Wird festgestellt, dass der Eigenbetrieb Kindertagesstätten die ihm obliegenden Maßnahmen nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt hat, kann die Stadt insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Eigenbetrieb Kindertagesstätten dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so gilt Ziffer 8 entsprechend.

8. Gemäß dem Entwicklungsträgervertrag vom 04.08.1995/08.08.1995, auf dessen Grundlage die SALEG für die Stadt Halle tätig ist, trägt die SALEG die Unterhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht für die in der Anlage 1 bezeichnete Fläche. Die SALEG überträgt diese Verpflichtungen mit Wirkung zum . . auf den Eigenbetrieb Kindertagesstätten. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten übernimmt die betreffende Fläche in sein Sondervermögen. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt hat der Übernahme in das Sondervermögen am . . zugestimmt. Die Zustimmung des Betriebsausschuss zur Übernahme ist am . . erfolgt. Die Beteiligten stellen klar, dass mit diesem Termin das Besitzrecht sowie alle damit verbundenen Verpflichtungen auf den Eigenbetrieb übergehen. Die SALEG wird ab diesem Termin bezüglich der bezeichneten Fläche von den Verpflichtungen betreffend die Unterhaltung und Verkehrssicherung freigestellt.

9. Kommt der Eigenbetrieb den ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen. Sie soll, soweit es möglich ist, vorher eine angemessene Nachfrist zur Wiederherstellung des Zustandes setzen. Die Rechtsfolgen der Kündigung richten sich nach Ziffer 10.

10. Erfolgt der Rücktritt nach Ziffer 4 oder die Kündigung nach Ziffer 9 aufgrund von Umständen, die der Eigenbetrieb Kindertagesstätten nicht zu vertreten hat, so kann der Eigenbetrieb Kindertagesstätten verlangen, dass ihm die Stadt die notwendigen Aufwendungen erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Gründe hierfür allein

von der Stadt zu vertreten sind. Die dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten aufgrund der Vereinbarung entstandenen Vorteile sind anzurechnen. Soweit Maßnahmen nach Ziffer 1 bereits durchgeführt sind, verbleibt es insoweit bei dem in Ziffer 2 vereinbarten Zuschuss und zwar in Höhe des Anteils, in welchem die Kosten der durchgeführten Maßnahmen gemäß Kostenschätzung (Anlage 3) zu den Gesamtkosten der nach Ziffer 1 vereinbarten Maßnahmen stehen; ausgezahlte Förderungsbeträge, die diese Höhe überschreiten, sind an die Stadt unverzüglich zurückzuzahlen. Erfolgt der Rücktritt nach Ziffer 4 oder die Kündigung von Ziffer 9 aufgrund von Umständen, die der Eigenbetrieb zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Zuschussbeträge sofort zurückzuzahlen und vom Tag ihrer Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

11. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Inhalts dieser Vereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, im Wege der Ergänzung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Willen der Unterzeichner und dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck entsprechen. Sollten bei der Durchführung dieser Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Beteiligten, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Die Beteiligten verpflichten sich, bei Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die hiervon betroffenen Bestimmungen zu überprüfen und ggf. anzupassen, soweit die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie weiterer Vereinbarungen, die den Inhalt berühren, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Abreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht.#

12. Diese Vereinbarung ist in drei Exemplaren ausgeführt. Der Eigenbetrieb, die Stadt und der Entwicklungsträger erhalten je eine Ausfertigung.

Halle, den

.....
Stadt Halle (Saale)
Oberbürgermeisterin

Halle, den

.....
Eigenbetrieb Kindertagesstätten
Betriebsleiter

Halle, den

.....
SALEG
Sachsen-Anhaltinische
Landesentwicklungsgesellschaft mbH